

Aufgrund der Anpassung der Methodik der Kontroversen-Bewertung bei MSCI ESG Research LLC sind diese Informationen nach Art. 10 der Offenlegungsverordnung angepasst worden und ersetzen den Stand vom 01.01.2023.

Teilgesellschaftsvermögen antea

Zusammenfassung

Vorliegendes Sondervermögen bewirbt ökologische und/oder soziale Merkmale gem. Art. 8 Verordnung (EU) 2019/2088, indem das Sondervermögen eine dezidierte, an Nachhaltigkeitsaspekten ausgerichtete Anlagestrategie verfolgt und bestimmte Ausschlusskriterien berücksichtigt, welche ihrerseits gewisse Umsatzschwellen beinhalten können. Dadurch wird mitunter beworben, dass in bestimmte ökologisch und/oder sozial negativ behaftete Geschäftszweige nicht oder aber nur bis zu einer bestimmten Umsatzschwelle investiert wird. Dabei trägt das Sondervermögen jedoch nicht zur Verordnung (EU) 2020/852 („Taxonomie“) bei.

Grundlage der dezidierten, an Nachhaltigkeitsaspekten ausgerichteten Anlagestrategie, bilden die Nachhaltigkeitsindikatoren, anhand derer die Gesellschaft die ökologischen und/oder sozialen Merkmale konkret bemisst. Als Nachhaltigkeitsindikatoren definieren sich dabei das ESG-Rating und die Ausschlusskriterien. Die diesbezüglichen Daten werden der Gesellschaft durch einen von der Gesellschaft anerkannten Anbieter für Nachhaltigkeitsresearch zur Verfügung gestellt. Konkrete Informationen zu der dezidierten, an Nachhaltigkeitsaspekten ausgerichteten Anlagestrategie und zu den Ausschlusskriterien, sowie den dazu gehörigen Nachhaltigkeitsindikatoren, können dem Anhang gem. Art. 14 Delegierten Verordnung 2022/1288 entnommen werden.

Die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale und die damit verbundenen Nachhaltigkeitsindikatoren, anhand derer die Erfüllung der obengenannten ökologischen und sozialen Merkmale gemessen wird, werden von der Gesellschaft fortlaufend im Rahmen der Anlagegrenzprüfung überwacht. Soweit dabei Verstöße festgestellt würden, werden diese dem Wirtschaftsprüfer als auch der Verwahrstelle gemeldet. Berichtspflichtige Verletzungen der Anlagegrenzen, werden im Jahresbericht offengelegt.

Den jeweiligen Nachhaltigkeitsindikatoren können verschiedene Datenquellen zugrunde liegen. Diese können sich sowohl als Primär- als auch Sekundärdaten qualifizieren. Bei Primärdaten handelt es sich um solche Daten, die im direkten Bezug und unmittelbar zum Unternehmen stehen, bzw. konkret durch dieses ausgegeben wurden. Als Sekundärdaten definieren sich demgegenüber solche Datenquellen, die eine Information als Dritter weitergeben und die Primärdaten mittelbar verwenden.

Hervorzuheben ist, dass in Hinblick auf die Interpretation von Daten, etwaig bestehende Beschränkungen zu bedenken sind. So erhebt der Datenprovider beispielsweise nur für ein begrenztes Universum von Emittenten Daten und für diese Emittenten, für die Daten erhoben werden, besteht etwa die Beschränkung, dass der Datenprovider teilweise nur solche Daten verwenden kann, die das Unternehmen selbst zur Verfügung stellt.

Kein nachhaltiges Investitionsziel

Mit diesem Finanzprodukt werden ökologische oder soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen angestrebt.

Aufgrund der Anpassung der Methodik der Kontroversen-Bewertung bei MSCI ESG Research LLC sind diese Informationen nach Art. 10 der Offenlegungsverordnung angepasst worden und ersetzen den Stand vom 01.01.2023.

Ökologische oder soziale Merkmale des Finanzprodukts

Das Finanzprodukt investiert einen verbindlichen Mindestanteil (siehe im Folgenden unter „Anlagestrategie“) in Vermögensgegenstände, die unter Berücksichtigung von Nachhaltigkeitskriterien ausgewählt werden und von einem durch die Gesellschaft anerkannten Anbieter für Nachhaltigkeits-Research unter ökologischen und / oder sozialen Kriterien analysiert und positiv bewertet worden sind.

Daneben berücksichtigt der Fonds bestimmte Ausschlusskriterien, die gewisse Umsatzschwellen beinhalten können. Damit wird beworben, dass in bestimmte ökologisch und / oder sozial negativ behaftete Geschäftszweige nicht oder aber nur bis zu einer bestimmten Umsatzschwelle investiert wird.

Anlagestrategie

a) beworbene ökologische und soziale Merkmale

Dezidierte ESG-Anlagestrategie

Zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, werden Kriterien aus den Bereichen Umwelt (Environment), Soziales (Social) und verantwortungsvoller Unternehmensführung (Governance) herangezogen und in einem ESG-Rating zusammengefasst.

Entsprechend müssen mindestens 51 % des Wertes des Sondervermögens müssen in Wertpapiere und/oder Investmentanteile investiert werden, die unter Berücksichtigung von Nachhaltigkeitskriterien ausgewählt werden und von einem durch die Gesellschaft anerkannten Anbieter für Nachhaltigkeits-Research unter ökologischen und sozialen Kriterien analysiert und positiv bewertet worden sind. Im Rahmen dieser Mindestquote von 51 % sind nur solche Titel erwerbbar, die ein ESG-Rating von mindestens BB aufweisen. Die diesbezüglichen Daten werden durch den Datenprovider MSCI ESG Research LLC zur Verfügung gestellt.

Im Rahmen der Ratings werden Kriterien aus den Bereichen Umwelt (Environment), Soziales (Social) und verantwortungsvoller Unternehmensführung (Governance) herangezogen.

Zusätzlich zum ESG-Rating berücksichtigt die Portfolioverwaltung für das Sondervermögen im Rahmen ihrer Investitionsentscheidungen sogenannte wesentliche nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren („PAI“). Nachhaltigkeitsfaktoren bezeichnen in diesem Zusammenhang Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange, die Achtung der Menschenrechte und die Bekämpfung von Korruption und Bestechung. Die Berücksichtigung der PAI erfolgt im Rahmen der Investitionsentscheidungen für das Sondervermögen durch verbindliche Ausschlusskriterien.

Ausschlusskriterien

Daneben werden für den Fonds keine Aktien oder Anleihen von Unternehmen erworben, die

- (1) mehr als 10 % ihres Umsatzes mit der Herstellung und/ oder dem Vertrieb von Rüstungsgütern generieren;

Aufgrund der Anpassung der Methodik der Kontroversen-Bewertung bei MSCI ESG Research LLC sind diese Informationen nach Art. 10 der Offenlegungsverordnung angepasst worden und ersetzen den Stand vom 01.01.2023.

- (2) Umsatz aus der Herstellung und/oder dem Vertrieb von Waffen nach dem Übereinkommen über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung („Ottawa-Konvention“), dem Übereinkommen über das Verbot von Streumunition („Oslo-Konvention“) sowie B- und C-Waffen nach den jeweiligen UN-Konventionen (UN BWC und UN CWC) generieren;
- (3) mehr als 5 % ihres Umsatzes mit der Herstellung von Tabakprodukten generieren;
- (4) mehr als 10% Umsatz mit der Stromerzeugung aus Kohle generieren;
- (5) mehr als 10% Umsatz mit der Stromerzeugung aus Erdöl generieren;
- (6) mehr als 10% Umsatz mit Atomstrom generieren;
- (7) mehr als 30% ihres Umsatzes mit dem Abbau und Vertrieb von Kraftwerkskohle generieren;
- (8) in schwerer Weise und nach Auffassung des Fondsmanagements ohne Aussicht auf Besserung gegen die 10 Prinzipien des UN Global Compact-Netzwerkes oder gegen die OECD Leitsätze für Multinationale Unternehmen verstoßen;

Das Ausschlusskriterium Nr. 8 kann durch das Fondsmanagement auf die folgenden Arten und Weisen berücksichtigt werden:

- es werden ausschließlich Daten des Datenproviders MSCI ESG Research herangezogen.
- der Fondsmanager nimmt die Einstufung eines Vorkommnisses als schweren Verstoß ohne positive Perspektive auf Basis eigener Daten vor. Für diese Bewertung können sowohl Informationen, die im Dialog mit dem Emittenten gewonnen wurden, als auch Informationen, die von Dritten stammen, herangezogen werden.
- der Fondsmanager tritt auf Grundlage der von Datenprovider MSCI ESG Research bezogenen Daten im Falle eines schweren Verstoßes mit den Emittenten in Dialog und wirkt auf Verbesserung hin, so dass der Fondsmanager von einer positiven Perspektive ausgehen darf und der Titel erwerbbar bleibt

Ferner werden keine Anleihen von Staaten erworben,

- (9) die nach dem Freedom House Index als „unfrei“ klassifiziert werden.
- (10) die das Abkommen von Paris nicht ratifiziert haben

Ausschlusskriterien für Investmentanteile

Ferner werden keine Investmentanteile erworben, die in Wertpapiere von Emittenten investieren, die

- (11) mehr als 10 % ihres Umsatzes mit der Herstellung von Rüstungsgütern generieren;
- (12) Umsatz aus der Herstellung und/oder dem Vertrieb von Waffen nach dem Übereinkommen über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung („Ottawa-Konvention“), dem Übereinkommen über das Verbot von

Aufgrund der Anpassung der Methodik der Kontroversen-Bewertung bei MSCI ESG Research LLC sind diese Informationen nach Art. 10 der Offenlegungsverordnung angepasst worden und ersetzen den Stand vom 01.01.2023.

Streumunition ("Oslo-Konvention") sowie B- und C-Waffen nach den jeweiligen UN-Konventionen (UN BWC und UN CWC) generieren;

(13) mehr als 5 % ihres Umsatzes mit der Herstellung von Tabakprodukten generieren oder mehr als 15 % Umsatz mit Vertrieb von Tabakprodukten oder durch Lieferungen oder Dienstleistungen für die Herstellung von Tabakprodukten generieren;

(14) im kumulierten Mittelwert mehr als 5 % ihres Umsatzes mit dem Abbau von Kraftwerkskohle, unkonventioneller und konventioneller Öl- und Gasförderung, Öltraffination sowie der Stromerzeugung aus Kohle, aus Flüssigbrennstoff oder aus Erdgas generieren

(15) mehr als 10 % ihrer Stromerzeugung aus Atomenergie erwirtschaften oder deren maximale installierte Kapazität zu 10 % oder mehr der Atomstromerzeugung zuzuordnen ist;

(16) in sehr schwerer Weise und nach Auffassung des Fondsmanagements ohne Aussicht auf Besserung gegen die 10 Prinzipien des UN Global Compact-Netzwerkes oder gegen die OECD Leitsätze für Multinationale Unternehmen verstoßen

Die Daten für die Ausschlusskriterien 1-7 sowie 9-16 werden vom Datenprovider MSCI ESG Research LLC erhoben. Der Fonds darf in Vermögenswerte investieren, für welche (noch) keine Daten des Datenproviders MSCI ESG Research LLC vorhanden sind und damit aktuell nicht gesagt werden kann, ob gegen die oben genannten Ausschlusskriterien verstoßen wurde.

Sobald für solche Aktien, Anleihen und Investmentanteile Daten vorhanden sind, werden die genannten Ausschlusskriterien eingehalten. Sie gelten also vollständig für alle Aktien und Anleihen, die entsprechend gescreent werden können.

Auch diese Daten werden durch den Datenprovider MSCI ESG Research LLC zur Verfügung gestellt.

b) Politik zur Bewertung der Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird

Die gute Unternehmensführung („Governance“) wird insbesondere dadurch sichergestellt, dass keine Aktien oder Anleihen von Unternehmen erworben werden, die ohne Aussicht auf Besserung gegen die 10 Prinzipien des UN Global Compact-Netzwerkes, gegen die ILO-Kernarbeitsnormen oder gegen die OECD-Leitsätze für Multinationale Unternehmen verstoßen.

Von einer Aussicht auf Besserung ist insbesondere dann auszugehen, wenn der Fondsmanager oder die Verwaltungsgesellschaft mit den entsprechenden Emittenten in Dialog treten und auf eine Verbesserung hinwirken.

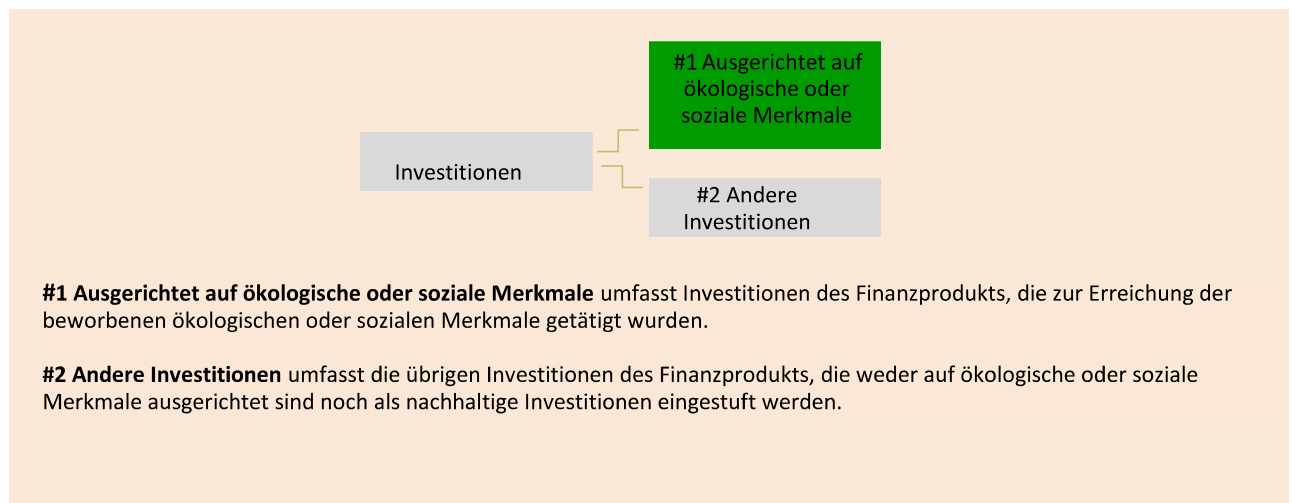
Daneben wird die gute Unternehmensführung im Rahmen des ESG-Ratings als einer von vielen Faktoren mitberücksichtigt.

Aufgrund der Anpassung der Methodik der Kontroversen-Bewertung bei MSCI ESG Research LLC sind diese Informationen nach Art. 10 der Offenlegungsverordnung angepasst worden und ersetzen den Stand vom 01.01.2023.

Aufteilung der Investitionen

Die Gesellschaft darf für das Sondervermögen in Aktien und Aktien gleichwertige Wertpapiere, Wertpapiere, die keine Aktien und Aktien gleichwertige Wertpapiere sind, Geldmarktinstrumente, Bankguthaben, Investmentanteile, Gemischte Sondervermögen, Edelmetalle, unverbriefte Darlehensforderungen, Derivate und sonstige Anlageinstrumente investieren.

Der Mindestanteil der Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erfüllung der beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale erfolgen, beträgt 51 % des Wertes des Sondervermögens.

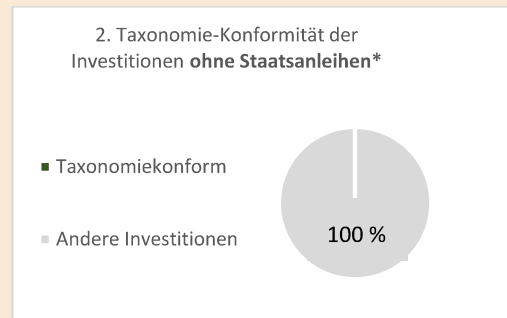
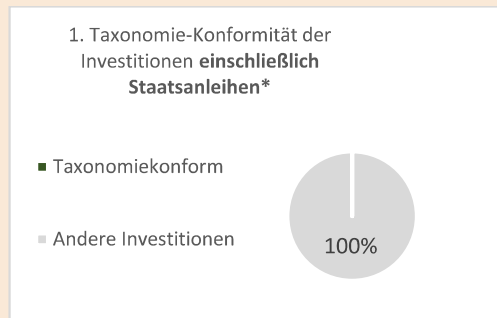


Der Fonds trägt nicht zu einem oder mehreren Umweltzielen gem. Art 9 der Verordnung (EU) 2020/852 („Taxonomieverordnung“) bei.

Die dem Fonds zugrundeliegenden Investitionen sind nicht, d.h. zu 0 %, auf Wirtschaftstätigkeiten ausgerichtet, die gem. Art. 3 Verordnung (EU) 2020/852 („Taxonomieverordnung“) als ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten eingestuft sind.

Aufgrund der Anpassung der Methodik der Kontroversen-Bewertung bei MSCI ESG Research LLC sind diese Informationen nach Art. 10 der Offenlegungsverordnung angepasst worden und ersetzen den Stand vom 01.01.2023.

In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



***Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.**

Es gibt keinen Mindestanteil an Investitionen in Übergangs- und ermöglichenden Tätigkeiten.

Unter „#2 Andere Investitionen“ können Investitionen in Aktien und Aktien gleichwertige Wertpapiere, Wertpapiere, die keine Aktien und Aktien gleichwertige Wertpapiere sind, Geldmarktinstrumente, Bankguthaben, Investmentanteile, Derivate und sonstige Anlageinstrumente fallen.

Dabei darf das Finanzprodukt bis zu 49 % des Wertes des Sondervermögens in „#2 Andere Investitionen“ investieren.

Dabei kann der Portfolioverwalter die Investitionen in „#2 Andere Investitionen“ zur Liquiditätserhaltung, zur Absicherung und/oder zur Schaffung einer zusätzlichen Rendite vornehmen.

Ein ökologischer oder sozialer Mindestschutz wird in Bezug auf Aktien, Anleihen und Investmentanteile durch das Anwenden der oben genannten Ausschlusskriterien sichergestellt. Dies gilt nur dann, wenn der Datenprovider entsprechende Daten zur Verfügung stellt. Sofern keine Daten verfügbar sind, bleiben die Aktien, Anleihen oder Investmentanteile erwerbbar, jedoch kann in diesem Fall diesbezüglich kein Mindestschutz garantiert werden.

Überwachung der ökologischen oder sozialen Merkmale

Die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale und die damit verbundenen Nachhaltigkeitsindikatoren (konkret das Rating als auch die Ausschlusskriterien), anhand derer die Erfüllung der obengenannten ökologischen und sozialen Merkmale gemessen wird, werden von der Gesellschaft fortlaufend im Rahmen der Anlagegrenzprüfung überwacht.

Dabei werden die durch den o.g. Datenprovider zur Verfügung gestellten Daten, nämlich die jeweiligen Ratingnoten, sowie die Angaben zu den Ausschlusskriterien, in einem regelmäßigen Turnus – mindestens monatlich – in die internen Systeme der Gesellschaft überführt. Soweit der Portfoliomanager für das

Aufgrund der Anpassung der Methodik der Kontroversen-Bewertung bei MSCI ESG Research LLC sind diese Informationen nach Art. 10 der Offenlegungsverordnung angepasst worden und ersetzen den Stand vom 01.01.2023.

Sondervermögen in einen neuen Titel investiert, werden die ESG-Daten dieses Titels durch den Portfoliomanager oder die Gesellschaft vor Erwerb geprüft. Titel, welche den ESG-Merkmalen nicht standhalten, können nicht erworben werden. Soweit der Portfoliomanager einen Titel erwirbt, welcher von vornherein gegen die festgelegten Nachhaltigkeitsindikatoren verstößt, muss der Portfoliomanager diesen Titel unverzüglich verkaufen („Aktive Grenzverletzung“).

Soweit sich Daten von bereits im Portfolio befindlichen Titeln ändern, wird dies im Rahmen der Aktualisierung von Daten des o.g. Datenproviders mindestens monatlich aktualisiert. Soweit ein Bestandstitel zu einem späteren Zeitpunkt eine unzureichende Ratingnote erhält und dadurch die obengenannte Mindestquote nicht mehr eingehalten wird oder gegen ein Ausschlusskriterium verstößt, muss dieser Titel innerhalb von 10 Tagen nach Feststellung des Verstoßes verkauft werden („Passive Anlagegrenzverletzung“).

Die Kontrolle der internen Prozesse, einschließlich der Anlagegrenzprüfung, erfolgt durch die Abschlussprüfung des Wirtschaftsprüfers zum Geschäftsjahresende sowie durch die Verwahrstelle. Etwaige Aktive und Passive Anlagegrenzverletzungen werden dabei sowohl dem Wirtschaftsprüfer als auch der Verwahrstelle ausdrücklich mitgeteilt.

Berichtspflichtige Grenzverletzungen der in diesem Dokument dargelegten Strategie werden in den Jahresberichten offengelegt. Die Jahresberichte sind abrufbar unter:

<https://www.hansainvest.com/deutsch/downloads-formulare/download-center/>

Methoden

Wie zuvor dargelegt, werden die ökologischen und sozialen Merkmale durch die Verwendung der Indikatoren eines sogenannten ESG-Ratings in Verbindung mit den jeweiligen Ausschlusskriterien verfolgt.

Als ESG-Rating definiert sich dabei grundsätzlich ein solches, welches auf die Bewertung von **E**nvironmental (ökologischen), **S**ocial (Sozialen) und **G**overnance (gute Unternehmensführung) Kriterien ausgerichtet ist. Damit handelt sich um Ratings, die anstreben eine möglichst breitgefächerte Aussage zu allen Nachhaltigkeitsbereichen zu geben.

In Bezug auf die Ausschlusskriterien gilt es zwischen zweierlei zu unterscheiden: den Geschäftsfeldern, d.h. insbesondere die durch ein Unternehmen angebotenen Produkte und Dienstleistungen, und den Geschäftspraktiken, das heißt die Art und Weise wie das Unternehmen in bestimmten Situationen handelt, bzw. nicht handelt.

Daher gilt es zweierlei Methodiken abzubilden, die Methodik des (1.) ESG-Ratings einerseits und die Methodik zur Bestimmung (2.) der Ausschlusskriterien andererseits.

1. ESG-Rating

Das MSCI ESG Rating wird für Unternehmen, Staaten, Gebietskörperschaften und für Fonds unter Verwendung einer regelbasierten Methodik ermittelt. Das Ergebnis ist eine Ratingnote auf einer Skala von „AAA“ bis „CCC“.

Aufgrund der Anpassung der Methodik der Kontroversen-Bewertung bei MSCI ESG Research LLC sind diese Informationen nach Art. 10 der Offenlegungsverordnung angepasst worden und ersetzen den Stand vom 01.01.2023.

Im Falle von Unternehmen wird der jeweilige Emittent, bewertet. Dafür zieht MSCI ESG Research LLC eine regelbasierte Methodik heran, mit welcher die Widerstandsfähigkeit eines Unternehmen gegenüber langfristigen und branchenrelevanten Umwelt-, Sozial- und Governance-Risiken bemessen wird. Dabei werden sowohl die Risiken als auch die Opportunitäten, die das jeweilige Unternehmen aufweist, einbezogen. Dadurch wird angestrebt die jeweiligen mittel- bis langfristigen¹ Externalitäten und Chancen eines Unternehmens darzulegen.

Um die Opportunitäten und Externalitäten des jeweiligen Unternehmens auf dieser Skala einzuordnen, wird unter anderem berücksichtigt, wie fähig das jeweilige Unternehmen ist, die branchenrelevanten ESG-Risiken im Vergleich zu anderen Unternehmen derselben Branche zu meistern. Mitunter wird in die Beurteilung auch einbezogen in welchem Ausmaß und mit welcher Dringlichkeit die Branche, in welcher das jeweilige Unternehmen tätig ist, bestimmten Risiken unterliegt und inwieweit das jeweilige Unternehmen diese Risiken zu berücksichtigen versucht. Dabei geht MSCI davon aus, dass ein Unternehmen, welches in einer stark risikobehafteten Branche tätig ist, einen stärkeren unternehmerischen Umgang mit diesen Risiken pflegen müsse, als ein solches Unternehmen welches in einer weniger stark Risikobehafteten Branche tätig ist.

Eine Ratingnote von BB wird dabei jenen Unternehmen erteilt, welche wenigstens durchschnittlich agieren.

Konkrete Informationen können direkt bei MSCI unter <https://www.msci.com/documents/1296102/21901542/ESG-Ratings-Methodology-Exec-Summary.pdf> abgerufen werden.

Im Falle von Staatsanleihen und Gebietskörperschaften wird bewertet, inwieweit der jeweilige Staat in Hinblick auf Umwelt- und soziale Risiken organisiert ist.

Dabei wird auch berücksichtigt, dass die Staaten unterschiedlich mit natürlichen, finanziellen und menschlichen Ressourcen ausgestattet sind und aus diesem Grund differenzierte Vor- und Nachteile bei der Umwandlung von Ressourcen in produktive Güter und Dienstleistungen aufweisen. Dabei sind die zuvor genannten Ressourcen nicht der einzige Faktor, um eine ESG-Leistung zu bestimmen. In diesem Sinne sind daneben noch die Faktoren „Regierung“ und „Justiz“ heranzuziehen. Entsprechend erfolgt die Bewertung anhand der drei Säulen: (1.) Umwelt, (2.) Soziales und (3.) Regierungsführung.

<https://www.msci.com/www/research-report/msci-esg-government-ratings/03174655227>

Im Falle von Fonds wird die Widerstandsfähigkeit der Gesamtheit der Bestände des jeweiligen Fonds gegenüber langfristigen ESG-Risiken bewertet.

Voraussetzung für die Bewertung eines Investmentanteils ist, dass mindestens 65 % des Bruttoinventarwertes in nachhaltig bewertbare Titel investieren, wobei Bankguthaben bei dieser prozentualen Berechnung nicht berücksichtigt wird. Soweit diese Voraussetzung erfüllt ist, wird die ESG-Bewertung des jeweiligen Investmentanteils auf Grundlage der im Portfolio befindlichen Einzeltitel durchgeführt:

¹ Der mittelfristige Zeitrahmen beträgt dabei zwei bis fünf Jahre, während der langfristige Zeitrahmen bei allem über fünf Jahren liegt.

Aufgrund der Anpassung der Methodik der Kontroversen-Bewertung bei MSCI ESG Research LLC sind diese Informationen nach Art. 10 der Offenlegungsverordnung angepasst worden und ersetzen den Stand vom 01.01.2023.

- Zunächst wird der gewichtete Durchschnitt der ESG-Ratings der jeweiligen im Portfolio befindlichen Einzeltitel gebildet. Dabei wird der kumulierte Mittelwert auf der Grundlage der in den letzten 12 Monaten veröffentlichten Daten der Emittenten berechnet. Dabei werden nur diese Unternehmen berücksichtigt, die überhaupt ein ESG-Rating aufweisen.
- In einem weiteren Schritt wird festgestellt wie viel Prozent der im Portfolio befindlichen Einzeltitel ein über-, ein unter- oder ein durchschnittliches Rating aufweisen. Auf Grundlage der ermittelten Prozentsätze wird schließlich berechnet wie die Differenz zwischen den überdurchschnittlichen Einzeltiteln gegenüber den durch- und unterdurchschnittlichen Einzeltiteln ausfällt.

Der im ersten Schritt ermittelte Wert wird dann mit dem Ergebnis aus Schritt zwei multipliziert. Das Ergebnis wird in Zahlen ermittelt und schließlich in die Ratingnoten von AAA – CCC übersetzt.

https://www.msci.com/documents/1296102/15388113/MSCI+ESG+Fund+Ratings+Factsheet_FINAL.pdf

2. Ausschlusskriterien

In Bezug auf die Geschäftspraktiken identifiziert MSCI für börsennotierte Unternehmen und Emittenten festverzinslicher Wertpapiere, den Umgang mit etwaigen kontroversen Geschäftspraktiken. Im Rahmen dessen werden internationale Normen, die in zahlreichen weithin akzeptierten globalen Konventionen vertreten sind, wie etwa die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, die ILO Kernarbeitsnormen und den UN Global Compact, einbezogen. Dabei erfolgt die Bewertung unter Berücksichtigung der Unternehmenstätigkeit, der Unternehmensführung und / oder in Hinblick auf die durch das Unternehmen angebotenen Produkte und Dienstleistungen, die mutmaßlich gegen nationale oder internationale Gesetze, Vorschriften und / oder allgemein Normen verstoßen.

Der bis zum 15. Juni 2023 genutzte Controversy Score wurde von MSCI deaktiviert. Ab dem 15.06.2023 wird daher der von MSCI alternativ zur Verfügung gestellte Overall Score verwendet. Nunmehr werden, soweit etwaige Kontroversen vorliegen, diese nach ihrem Schweregrad und Status eingeordnet. Der Schweregrad unterteilt sich dabei in die Kategorien sehr schwer, schwer, mäßig und geringfügig. Der Status gibt Aufschluss darüber, ob der jeweilige für die Kontroverse ursächliche Sachverhalt laufend, teilweise abgeschlossen oder abgeschlossen ist.

<https://support.msci.com/documents/10186/cc73a9e2-462b-7a2e-f7c7-499bfdd33ccc>

Soweit Titel auf Grundlage der von dem Datenprovider MSCI ESG Research bezogenen Daten im Falle eines schweren Verstoßes, die nach Auffassung des Fondsmanagements keine Aussicht auf Besserung erwarten lassen, gegen die 10 Prinzipien des UN Global Compact-Netzwerkes oder gegen die OECD Leitsätze für Multinationale Unternehmen verstoßen, wird der Fondsmanager mit den Emittenten in Dialog treten und auf Verbesserung hinwirken, so dass der Fondsmanager von einer positiven Perspektive ausgehen darf und der Titel erwerbbar bleibt. Der Fondsmanager stellt der Verwaltungsgesellschaft entsprechende Nachweise innerhalb von 10 Tagen nach Eintritt einer entsprechenden Kontroverse für einen Titel im Bestand zur Verfügung. Bei dem Erwerb eines neuen Titels mit einer entsprechenden Kontroverse, ist ein vorheriges Engagement nachzuweisen. Ein Engagement, dass bereits für einen (ehemals) im Bestand befindlichen Titel

Aufgrund der Anpassung der Methodik der Kontroversen-Bewertung bei MSCI ESG Research LLC sind diese Informationen nach Art. 10 der Offenlegungsverordnung angepasst worden und ersetzen den Stand vom 01.01.2023.

veranlasst wurde, darf innerhalb eines Zeitraums von 12 Monaten auch als Nachweis für weitere Erwerbe des gleichen Titels verwendet werden.

In Bezug auf die Geschäftsfelder bildet MSCI in Bezug auf bestimmte Unternehmen ab, in welchen Geschäftsfeldern diese konkret tätig sind. Dabei wird darauf abgestellt welche Verbindung ein Unternehmen zu bestimmten Geschäftsfeldern aufweist, welche Kapitalmaßnahmen damit in den letzten drei Geschäftsjahren verbunden waren und wie die Eigentumsverhältnisse in Hinblick auf etwaige Tochter- und/oder Muttergesellschaften ausfallen.

Vorliegendes Sondervermögen hat umsatzbezogene in prozentuale Angaben ausgedrückten Grenzwerte festgelegt, welche bestimmen, dass Unternehmen, die einen bestimmten Umsatz mit den festgelegten Geschäftsfeldern erwirtschaften, für das Sondervermögen nicht erwerbbar sind. Diese prozentualen Angaben zu den Unternehmenseinnahmen für bestimmte Geschäftstätigkeiten, werden, sofern Berichte durch das Unternehmen veröffentlicht wurden, aus diesen generiert. Soweit ein Unternehmen keine entsprechenden Daten offenlegt, werden die Werte durch MSCI geschätzt.

[https://www.msci.com/documents/1296102/1636401/MSCI ESG BIS Research Productsheet April+2015.pdf/babff66f-d1d6-4308-b63d-57fb7c5ccfa9](https://www.msci.com/documents/1296102/1636401/MSCI_ESG_BIS_Research_Productsheet_April+2015.pdf/babff66f-d1d6-4308-b63d-57fb7c5ccfa9)

Datenquellen und -verarbeitung

Die Einhaltung der ökologischen und sozialen Merkmale des Fonds wird anhand von Daten und Bewertungen geprüft, die von **MSCI ESG Research** erhoben und geliefert werden.

Datenquellen

1. ESG Rating

Für das ESG Rating von **Unternehmen** erhebt MSCI ESG Research Daten aus den folgenden Quellen:

- Makrodaten auf Segment- oder geografischer Ebene aus akademischen, staatlichen und nichtstaatlichen Datensätzen
- Unternehmensoffenlegung (Geschäftsbericht, Nachhaltigkeitsbericht, Proxy-Bericht, HV-Ergebnisse etc.)
- Regierungsdatenbanken, über 3.400 Medien, Nichtregierungsorganisationen, andere Quellen von Interessenvertretern

Unternehmen erhalten die Möglichkeit, an einem formellen Datenüberprüfungsprozess teilzunehmen.

Um Ratings für **Staaten** zu erstellen, verwendet MSCI ESG Research verfügbare Indikatoren aus externen Quellen wie der Weltbank.

Aufgrund der Anpassung der Methodik der Kontroversen-Bewertung bei MSCI ESG Research LLC sind diese Informationen nach Art. 10 der Offenlegungsverordnung angepasst worden und ersetzen den Stand vom 01.01.2023.

2. Ausschlusskriterien

MSCI ESG Research stützt sich auf öffentliche Quellen, um die Beteiligung von Unternehmen an **kontroversen Ereignissen oder Aktivitäten anzuzeigen**, die zu Konflikten oder Streitigkeiten mit externen Interessengruppen (z. B. Mitarbeitern, Verbrauchern, öffentlichen Aktivistengruppen, lokalen Gemeinschaften usw.) führen.

Beispiele für externe Quellen sind:

- Nachrichtenmedien: Wichtige globale Nachrichtenveröffentlichungen, einschließlich lokaler Sprachquellen in einer Reihe von Märkten, lokale Nachrichtenveröffentlichungen, Newsletter und Zeitschriften, auf die über Online-Datenbanken wie Nexis zugegriffen werden kann
- NGOs: von NGOs veröffentlichte Pressemitteilungen und Berichte
- Regierungsdaten: Pressemitteilungen und veröffentlichte Berichte von Regierungsbehörden
- Juristische Materialien: juristische Fachzeitschriften, Gerichtsakten.

Um externe Sichtweisen mit den Reaktionen der Unternehmen abzuwägen, unternimmt MSCI ESG Research bei der Überprüfung relevanter Dokumente zu einzelnen Vorfällen auch die folgenden Schritte:

- Überprüfung von Unternehmensdokumenten: Jahresberichte, Umwelt- und Sozialberichte und Wertpapierunterlagen
- Unternehmen erhalten die Möglichkeit zu den Informationen aus externen Quellen Stellung zu nehmen.
- Berücksichtigung der Stellungnahme im MSCI ESG Controversy Report

MSCI ESG Research verwendet unter anderem die folgenden Informationsinstrumente und -quellen, um **Unternehmensaktivitäten in bestimmten Geschäftsfeldern** zu identifizieren und um den Umsatzanteil zu bestimmen

- Unternehmens-Websites,
- Jahresberichte und behördliche Einreichungen des Unternehmens,
- Mediensuchdienste,
- Branchenverzeichnisse,
- Berichte und Websites von Nichtregierungsorganisationen (NRO),
- Regierungsbehörden und Offenlegungen,
- Anbieter von Finanzdaten und
- Direkte Kommunikation mit dem Unternehmen.

Datenverarbeitung

Die Daten werden vom Datenprovider regelmäßig in maschinenlesbarem Format geliefert. Die aktuellen Daten werden über ein Datawarehouse in das Fondsverwaltungssystem eingespielt und dort zur Überwachung der Anlagegrenzen herangezogen (s. auch „Überwachung der ökologischen oder sozialen Merkmale“).

Aufgrund der Anpassung der Methodik der Kontroversen-Bewertung bei MSCI ESG Research LLC sind diese Informationen nach Art. 10 der Offenlegungsverordnung angepasst worden und ersetzen den Stand vom 01.01.2023.

Beschränkung hinsichtlich der Methoden und Daten

Der Datenprovider erhebt Daten für ein begrenztes Universum an Emittenten. Darüber hinaus werden nicht für jeden Emittenten alle Datenpunkte erhoben. Daher sind möglicherweise nicht zu jedem Zeitpunkt für alle Emittenten, von denen der Fonds Wertpapiere, hält für jedes Merkmal Daten beim Datenprovider verfügbar.

Der Fonds darf Wertpapiere, für die der Datenprovider keine Daten liefert, erwerben und halten. Sollten zu einem späteren Zeitpunkt Daten verfügbar werden, so sind ab diesem Zeitpunkt die entsprechenden Anlagegrenzen wie im Abschnitt „Anlagestrategie“ beschrieben einzuhalten.

Weiterhin bewertet der Datenprovider Emittenten, nicht Wertpapiere. Die Besonderheiten einzelner Wertpapiere desselben Emittenten (z.B. Sustainability Bonds gegenüber Stammaktien) werden in der Datenerhebung und Bewertung nicht differenziert berücksichtigt.

Der Datenprovider ist bei der Erhebung und Bewertung von Daten auf die Veröffentlichung insbesondere der Emittenten selbst angewiesen. Die Möglichkeit des Datenproviders aussagekräftige Daten und Bewertungen zu liefern, kann daher im Einzelfall aufgrund mangelnder öffentlicher Informationen eingeschränkt sein. Weiterhin ist es ggf. notwendig, dass aufgrund von öffentlich verfügbaren Informationen auf einen bestimmten Datenpunkt geschlossen wird (z. B. durch Schätzung). Die in dieser Form erhobenen Daten sind notwendigerweise weniger exakt, als vom Unternehmen berichtet und ggf. extern geprüfte Daten und Informationen.

Sorgfaltspflicht

Die Gesellschaft wahrt ihre Sorgfaltspflicht durch verschiedene einzelne Maßnahmen, welche als nebeneinanderstehend zu betrachten sind. Hierzu versucht die Gesellschaft insbesondere den vorstehend genannten Unsicherheiten in Bezug auf ESG-Daten Rechnung zu tragen, bezieht aber auch die Regulatorik mit ein.

In Hinblick auf etwaige bestehende Beschränkungen und Unsicherheiten hinsichtlich der Ratingdaten, verwendet die Gesellschaft für das Produkt nicht nur die einzelne, durch den Anbieter zur Verfügung gestellte Ratingnote, sondern bezieht auch Ausschlusskriterien ein. Hierdurch soll sichergestellt werden, dass Unternehmen, welche im Durchschnitt all ihrer Geschäftstätigkeiten und -praktiken eine hinreichende Ratingnote erhalten, keine einzelnen Ausreißer in Bezug zu den einzelnen, durch die Ausschlusskriterien (s. oben) aufgegriffenen Geschäftsfelder und / oder Geschäftspraktiken aufweisen.

Des Weiteren identifiziert die Gesellschaft für das Sondervermögen Nachhaltigkeitsrisiken anhand von individuellen, durch die Gesellschaft festgelegte Schwellenwerte. Hierfür verwendet die Gesellschaft gewisse Datenfelder aus dem Bereich Umwelt und Soziales. Zur Bestimmung der Schwellenwerte und der einzelnen spezifischen Nachhaltigkeitsrisiken orientiert sich die Gesellschaft an bekannten Konzepten, so etwa der Tatsache, dass die Investition in Kohle zu höheren Nachhaltigkeitsrisiken und damit verbundenen Externalitäten führt.

Aufgrund der Anpassung der Methodik der Kontroversen-Bewertung bei MSCI ESG Research LLC sind diese Informationen nach Art. 10 der Offenlegungsverordnung angepasst worden und ersetzen den Stand vom 01.01.2023.

Spätestens ab dem 01.01.2023 wendet die Gesellschaft auch den TCFD²-Report an, welcher einen detaillierten Überblick über die Key Performance Indikatoren liefert und verschiedene Analysen, etwa Szenarioanalysen, ermöglicht.

Im Laufe des gesamten Geschäftsjahres überprüft die Gesellschaft den Erwerb von Vermögensgegenständen fortlaufend im Rahmen der Anlagegrenzprüfung (s. hierzu obenstehend „Überwachung der ökologischen oder sozialen Merkmale“). Soweit im Rahmen der Anlagegrenzprüfung etwaige Verstöße festgestellt werden, müssen diese unverzüglich (aktive Grenzverletzung), spätestens in 10 Arbeitstagen (passive Grenzverletzung), geheilt werden. Etwaig festgestellte Verstöße meldet die Gesellschaft sowohl der Verwahrstelle als auch dem Wirtschaftsprüfer.

Neben den zuvor stehenden Maßnahmen in Hinblick auf die ESG-Daten analysiert die Gesellschaft fortlaufend die regulatorischen Anforderungen in Hinblick auf Nachhaltigkeit, insbesondere mit Bezug auf die Nachhaltige Finanzwirtschaft. Insbesondere um Auslegungsfragen rechtssicher zu berücksichtigen, zieht die Gesellschaft eine externe Rechtsberatung heran.

Mitwirkungspolitik

Die Gesellschaft hat eine interne Richtlinie zur Stimmrechtsausübung als Aktionär bzw. Anleihegläubiger aufgestellt, wonach Nachhaltigkeitsfaktoren bei der Vorbereitung des Stimmverhaltens geprüft und berücksichtigt werden. Sie orientiert sich dabei u.a. an den Analyse- Leitlinien für Hauptversammlungen (ALHV) des Bundesverbands Investment und Asset Management e.V. (BVI) und den UN Principles for Responsible Investment (PRI). Bei Hauptversammlungen im Inland findet die Ausübung der Stimmrechte grundsätzlich immer und unabhängig von der Höhe des Anteils der Aktien der jeweiligen Portfoliogesellschaft statt. Bei Hauptversammlungen im Ausland findet eine Ausübung der Stimmrechte nur statt, wenn ein wesentlicher Einfluss seitens der Gesellschaft möglich ist. Einen Anteil an den stimmrechtsberechtigten Aktien einer Portfoliogesellschaft von weniger als 0,3 % sehen wir dabei als unbedeutend an. Im Übrigen unterbleibt eine Abstimmung auch dann, wenn die Anzeige der Teilnahme an der Hauptversammlung dazu führt, dass die Aktien nicht mehr gehandelt werden können („Shareblocking“) oder die Stimmrechtsausübung im Einzelfall mit unverhältnismäßig hohem Aufwand oder Kosten verbunden ist.

Die aktuelle Mitwirkungspolitik der Gesellschaft ist unter

<https://www.hansainvest.com/deutsch/ueber-uns/compliance/abstimmungsverhalten-bei-hauptversammlungen.html>

abrufbar.

Bestimmter Referenzwert

Es wurde kein Referenzwert bestimmt.

² Task Force on Climate-related Financial Disclosures.